

Beratung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung über die Benutzung des Strandbereichs

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 06.02.2023	<i>Bearbeitung:</i> Maria Wilhelms <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828-3301310
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus der Stadt Dassow (Vorberatung)	16.02.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)	28.02.2023	Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

In einer der letzten Ausschusssitzungen hat man besprochen, ob man bei der Sondernutzungsgebührensatzung eine Art Rabatt integrieren könnte.

Mit der Unteren Rechtsaufsicht wurden folgende Varianten abgesprochen.

- > Zu beachten ist hierbei, dass man sich für eine Variante entscheiden müsste und nicht einzelne Positionen mit der Variante 1 und andere Positionen mit der Variante 2 subventionieren darf.

Variante 1:

Man könnte eine Art „Monatkarte“ oder „Jahreskarte“ in die Satzung integrieren. Hierbei wäre der 1. Monat voll zu bezahlen und die nachfolgenden Monate dürften um max. 20 % reduziert werden.

Variante 2:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses begünstigt die Stadt Dassow die sportliche Aktivität zur Förderung der Gesundheit und Persönlichkeit, sowie der Verbesserung der sozialen Kontakte.

Unter Bezugnahme von Variante 2 wurden die Positionen 4 „Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen“ und Position 5 „Veranstaltungen“ und den Unterpunkt a) für sportliche Zwecke ergänzt.

Bei einer Antragstellung muss dann abgewogen werden, ob der sportliche Zweck überwiegt.

Fraglich ist, welche Nutzungen es für die oben genannten Positionen noch gibt. Durchaus wird es auch Antragstellungen für eine gewerbliche Nutzung des Strandes geben, die gewerbliche Nutzung könnte nicht subventioniert werden.

Bsp.-Rechnung nach den aktuellen Rechtsgrundlagen der Stadt Dassow am Beispiel Pos. 4 Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit

Wasserfahrzeugen:

Zeitraum 01.04.-15.10.

4. = 1755,00 € Nutzungsentgelt

4.a) sportliche Zwecke = 340,20 € Nutzungsentgelt

Aktuell haben wir in der Strandsatzung stehen, dass eine Sondernutzung nur außerhalb der Sturmflutsaison (1.04. bis 15.10.) stattfinden darf. Eventuell macht es Sinn diesen Passus in der Strandsatzung zu ändern, da wir davon ausgehen, dass die Sturmflutsaison interessant für die Kiter sein könnte. Auch könnten Dreharbeiten, Fotoshootings und Veranstaltungen dann auch wieder ganzjährig am Strand stattfinden. Dieser Sachverhalt wird in einer 2. Vorlage zur Beratung vorgelegt.

Sollte man die Strandsatzung dahingehend ändern, dass eine Nutzung übers ganze Jahr möglich ist, ergeben sich folgende Werte:

Zeitraum 01.01.-31.12. (ganzjährige Nutzung)

4. = 3.240,00 € Nutzungsentgelt

4.a) sportliche Zwecke = 648,00 € Nutzungsentgelt

Die finanziellen Auswirkungen können in dieser Beschlussvorlage nicht dargestellt werden, da sie Abhängigkeit von den Anträgen sind.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die „1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dassow über die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow“ in der vorliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Entwurf Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung über die Benutzung des Strandbereichs (öffentlich)
---	---

1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dassow über die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow vom ...(Datum GV-Sitzung)...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird durch Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom2023 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Dassow über die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dassow über die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow vom 05. April 2022 wird unter § 4 geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Gebühren für die Sondernutzung:

1. Befahren des Strandes	8,00 €/ Tag; 240,00 €/ Monat
2. Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	6,00 €/ Tag; 180,00 €/ Monat
3. Mobile Verkaufseinrichtungen gemäß Satzung	5,00 €/ Tag; 150,00 €/ Monat
4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	9,00 €/ Tag; 270,00 €/ Monat
a) für sportliche Zwecke	1,80 €/ Tag; 54,00 €/ Monat
5. Veranstaltungen gemäß Satzung	10,00 €/ Tag; 300,00 €/ Monat
a) für sportliche Zwecke	2,00 €/ Tag; 60,00 €/ Monat
6. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	11,00 €/ Tag; 330,00 €/ Monat

(2) Soweit Gebühren nach den obenstehenden Regelungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Gebühr zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den ...

-Siegel-

Annett Pahl
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage: Gebührenkalkulation

Entwurf

Anlage 1

Zur Satzung über die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dassow über die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow Gebührenkalkulation

Inhalt

- I. **Allgemeine Bemerkungen**
- II. **Bewertung der Sondernutzung**
- III. **Gebühr für die Sondernutzung**

I. **Allgemeine Bemerkungen**

- Die Gebührenbemessung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 NatSchAG M-V
- Es sind folgende Kriterien grundsätzlich zu beachten:
 1. Einwirkung auf den Strandbereich
 2. Einwirkung auf den Gemeingebrauch
 3. Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers
 4. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Diese Kriterien sind Bestandteil eines Bewertungssystems, nach welchem letztlich der jeweilige Gebührensatz pro m² und Tag ermittelt wird.

Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bewertet:

0 Punkte	=	kein/nein
1 Punkt	=	sehr gering
2 Punkte	=	gering
3 Punkte	=	mittelmäßig
4 Punkte	=	groß
5 Punkte	=	sehr groß

Die Kriterien der Nummern 1 bis 3 werden addiert. Durch diese Nummern wird die Belastung des Strandbereichs durch die Sondernutzung dargestellt. Von dieser Summe wird die Punktzahl der Nummer 4 abgezogen, um das Handeln des Sondernutzers im Sinne der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich eine Punktzahl, die mit der Grundgebühr in Höhe von 1 €/m², je Tag vervielfältigt wird.

Bewertung der Sondernutzung

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf den Strandbereich	Einwirkung auf den Gemeingebrauch	Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers	Bewertung der allg. Interesses an der Sondernutzung	Punktzahl gesamt	Gebühr in €/ Monat	Gebühr in €/ Tag (:30)
1	Befahren des Strandes	5	3	3	3	8	240,00	8,00
2	Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	3	3	5	5	6	180,00	6,00
3	Mobile Verkaufseinrichtungen gemäß Satzung	2	2	5	4	5	150,00	5,00
4	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	3	4	5	3	9	270,00	9,00
	a) für sportliche Zwecke *1	3	4	5	3	9	54,00	1,80
5	Veranstaltungen *2	5	4	3	2	10	300,00	10,00
	a) für sportliche Zwecke *1	5	4	3	2	10	60,00	2,00
6	Drehearbeiten für den kommerziellen Gebrauch	5	5	4	3	11	330,00	11,00

*1 Aus Gründen des öffentlichen Interesses begünstigt die Stadt Dassow die sportliche Aktivität zur Förderung der Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung, sowie der Verbesserung der sozialen Kontakte. Deshalb werden 20% der eigentlichen Gebühr veranschlagt.

*2 wie z.B. Freie Trauungen, kommerzielle Fotoshootings, kommerzielle Sportkurse, ...